

## MERKBLATT HUNDEHALTER

Der Hundehalter erhält nach Anmeldung eine Hundesteuermarke, die für die aufgedruckten Jahre Gültigkeit besitzt.

Gemäß § 11 der Hundesteuersatzung der Stadt Münsingen erhalten sowohl die steuerpflichtigen als auch die anzeigepflichtigen, d. h. steuerfreien Hunde eine Hundesteuermarke.

Hundezüchter, die zur Zwingersteuer herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

Endet eine Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige der Gemeinde zurückzugeben. Erfolgt eine Abmeldung aufgrund dessen, dass der Hund verstorben ist bzw. eingeschläfert werden musste, ist daneben noch eine tierärztliche Bescheinigung beizubringen.

Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen ausgehändigt.

Nach der Münsinger Polizeiverordnung (PoVO) dürfen Hunde innerhalb bebauter Ortslagen nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen.

In Baden-Württemberg gilt im Wald kein Leinenzwang; Hundehalter dürfen ihre Vierbeiner freilaufen lassen, solange sie sie unter Kontrolle haben (§ 83 Abs. 2 Nr. 8 LWaldG, § 40 Abs. 2 Nr. 6 LJagdG). Ordnungswidrig handelt, wer in einem nicht befriedeten Teil eines Jagdbezirks vorsätzlich oder auch nur fahrlässig Hunde ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen deren Entkommen oder außerhalb seiner Einwirkung freilaufen lässt; der Jagdpächter ist unter Umständen berechtigt, auf freilaufende Hunde zu schießen.

Hunde sollten auch nach aktuellen Erkenntnissen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke meiden. Auf diesen Wiesen und Feldern werden Nahrungsmittel produziert. Durch den auf landwirtschaftlichen Flächen abgelegten Hundekot können über Erreger beispielsweise Verkaltungen, Totgeburten oder Geburten lebensschwacher Kälber ausgelöst werden. Die Landwirtschaft erleidet dadurch enormen wirtschaftlichen Schaden. Wir appellieren an den Hundehalter, die Empfehlung des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg ernst zu nehmen.

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten und Grundstücken des bebauten Stadtgebiets verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Als kostenlosen Service hat die Stadtverwaltung zu Ihrer Unterstützung Hundetütenstationen mit Abfallbehältern an folgenden Standorten zur Beseitigung von Hundekot aufgestellt:

In Münsingen:

Uracher Straße / Alter Seeburger Weg, Zufahrt Freibad

Zehntscheuerweg, rechts neben Zehntscheuer

Parksiedlung, Einmündung L230 von Herzog-Albrecht-Allee

Fußweg zur Parksiedlung

Schützenhaus, Parkplatz

Güterbahnhof, Bahnhofstraße Einmündung Fußweg zum Krankenhaus

Im Badstuhl ggü. Kiga Kirchtal & RÜB

Im Stadtteil Apfelstetten: Lange Straße, Südseite Gemeinschaftsschuppen

Im Stadtteil Auingen:

Egelsteinstraße, vor Halle; Verlängerung Seestraße;

Feldweg vor Birke Richtung Streuobstwiese; Verlängerung Brücke Bubensteig;

Verbindungsweg Bubensteig - Parksiedlung

Im Stadtteil Böttingen: In der Brühlstraße

Im Stadtteil Buttenhausen: Parkplatz Riedwiesen, südlicher Ausläufer

Im Stadtteil Dottingen:

Fölterstraße am ersten Parkplatz Skilift; Am Sportheim; Brunnenstraße Ortsausgang

Im Stadtteil Hundersingen: Am Wolfsbühl, bei den Glascontainern

Im Stadtteil Magolsheim: Berechstatt, beim Transformator EnBW

Im Stadtteil Riethem: Richtung Dottingen K6703 nach letztem Bauernhof links

Im Stadtteil Trailfingen: Am Parkplatz an der Säge

Für den Einzelfall können Hundebesitzer auch bei der Auskunftstelle im Erdgeschoss des Rathauses Münsingen kostenlos Hundetüten erhalten. Diese werden für den Notfall bereitgestellt, falls keine Tüte zur Hand sein sollte.

Nach § 7 PoVO sind Hunde so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Vor allem in Nachtstunden (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) kann Hundegebell erheblich ruhestörend wirken, selbst Gesundheit Schäden bei der unmittelbaren Nachbarschaft sind nicht ausgeschlossen.

Nach § 3 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde bedarf das Halten eines Kampfhundes, der älter als sechs Monate ist, der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde. Die Anzeige hat beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung zu erfolgen.

Wer die Haltung eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes (im Sinne der genannten Verordnung) aufgibt, hat Namen und Anschrift des neuen Besitzers unverzüglich der bisher zuständigen Behörde anzuzeigen.

Ebenso ist das Abhandenkommen eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes und der Ortswechsel des Halters unverzüglich zu melden. Für Kampfhunde und alle anderen gefährlichen Hunde gilt Leinen- und Maulkorbpflicht in der Öffentlichkeit.

Zuwiderhandlungen gegen o.a. Vorschriften können mit Bußgeldern aus einzuleitenden Ordnungswidrigkeitsverfahren belegt werden.

Stand 31.12.2020